



Veranstaltungen mit Schall und Laser

Informationen für die Organisatoren

Anforderungen gemäss Verordnung zum Bundesgesetz über
den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende
Strahlung und Schall (V-NISSG)



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de l'environnement SEn
Amt für Umwelt AfU

Direction de l'aménagement, de l'environnement et des constructions **DAEC**
Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion **RUBD**

1 Was muss der Organisator/Veranstalter respektieren?

Veranstaltungen mit Schall sind in der Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG) geregelt. Dabei geht es um den Schutz des Publikums bei Konzerten, DJ's, Guggenmusik oder Blasorchester egal ob diese Veranstaltung draussen oder einem Lokal stattfindet.

Auch der Schutz der Nachbarn ist im Aufgabenbereich (bspw. Anordnung der Bühnen, ...) der Veranstalter, wird aber in der Lärmschutzverordnung (LSV) geregelt.

Es ist sehr wichtig, dass diese verschiedenen Aspekte bei der Organisation einer Veranstaltung mit Schall berücksichtigt werden:

- > Der Organisator muss seinen Tontechnikern und Mitarbeitenden sowie Helfer klare Pflichtenhefte erstellen.
- > Die Wünsche des Publikums müssen aufgenommen werden.
- > Lärmige Gäste müssen im Griff behalten werden (bspw. Diskussionen auf der Strasse vor dem Lokal).
- > Besorgnis der Nachbarn soll Rechnung getragen werden.
- > Von den Behörden vorgeschriebene Normen müssen respektiert werden.

2 Was muss der Organisator/Veranstalter unternehmen?

- > Für eine draussen stattfindende Veranstaltung (oder spezielle Veranstaltungen) muss ein Gesuch für eine Bewilligung gestellt werden:
- > Lärmverminderung auf dem Gelände oder im Lokal:
 - > Lautsprecher korrekt positionieren;
 - > vernünftige Öffnungszeiten definieren;
 - > Situation der Parkplätze analysieren;
 - > keine lärmige Montage, Demontage oder Reinigung während der Nacht (22:00 – 07:00) planen;
 - > für ein Lokal: Schallschutz installieren, Fenster schliessen, ...
- > Die Kommunikation mit den Nachbarn ist unumgänglich (Information, Einladung, ...)
- > Überwachen oder Messen des Schallpegels (L_{Aeq1h} gemäss Art. 18 V-NISSG) gemäss den Anforderungen nach Art. 20 (inklusive Anhänge) der V-NISSG.
- > Die V-NISSG während der Veranstaltung einhalten. Wurde keine Bewilligung für > 93 dB erteilt, muss sichergestellt werden, dass diese Schwelle während der ganzen Veranstaltung nie überschritten wird (Stundenmittel).

Die Tontechniker kennen diese Anforderungen. Wenn keine Berufsleute vorgesehen sind, wenden Sie sich bitte an das Amt für Umwelt.

3 Was ändert ab dem 1.Juni 2019?

Veranstaltungen mit elektroakustisch unverstärktem Schall (z. B.: Guggenmusik oder Blasorchester) sind neu auch in der V-NISSG geregelt. Die wenigen Anforderungen sind untenstehend aufgeführt.

Veranstaltungen mit Laserstrahlung aller Laserklassen sind meldepflichtig, mit Ausnahme von Klassen 1 und 2 sofern diese nicht in den Luftraum strahlen. Die Veranstaltung mit Laserstrahlung muss dem Bundesamt für Gesundheit BAG bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung auf ihrem [Meldeportal](#) gemeldet werden.

4 Anforderungen V-NISSG (Abschnitt 4)

	Veranstaltungen mit elektroakustisch verstärktem Schall			Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärktem Schall ⁴⁾
	93-96 dB(A) ohne Zeitlimite	96-100dB(A) unter 3h	96-100dB(A) über 3h	ab 93 dB(A)
Veranstaltung beim Oberamt melden ¹⁾	X	X	X	
Mittleren Schallpegel (über 60 Minuten gemittelt) melden ²⁾	X	X	X	
Über mögliche Gefährdung des Gehörs informieren ³⁾	X	X	X	X
Gratis Gehörschutz abgeben	X	X	X	X
Schallpegel überwachen	X	X	X	
Schallpegel aufzeichnen			X	
Ausgleichszone schaffen			X	

1. <http://www.fr.ch/de/oa/alltag/vorgehen-und-dokumente/temporaere-veranstaltungen-patent-k>
2. Der maximale Schallpegel L_{AFmax} von 125 dB(A) darf zu keinem Zeitpunkt während der ganzen Veranstaltung überschritten werden
3. Bestellung von Plakaten: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/gesetze-und-bewilligungen/gesetzgebung/gesetzgebung-mensch-gesundheit/gesetzgebung-niss/schall-dokumente-zum-bestellen.html>
4. Neue Anforderungen gemäss V-NISSG ab 01. Juni 2019

5 Messgeräte

Um den Gesundheitsschutz sicherzustellen und die Qualität der Messungen hoch zu halten, haben Vertreter der betroffenen Branchen (Tontechniker, Veranstalter, ...) eine gemeinsame Empfehlung zur Auswahl der Schallmessgeräte herausgegeben. Diese ist beim BAG erhältlich.

6 Weitere Informationen:

- > **V-NISSG:** http://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/str/nis/vnissg/vnissg_def.pdf.download.pdf/V-NISSG_DE.pdf
- > **LSV:** <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19860372/index.html>
- > **Gesuch für Bewilligungen beim Oberamt:** <http://www.fr.ch/de/oa/alltag/vorgehen-und-dokumente/temporaere-veranstaltungen-patent-k>
- > **Informationen des BAG** (Vollzugshilfe für Veranstalter, Branchenempfehlung Messmittelwahl, Meldeportal): <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/gesetze-und-bewilligungen/gesetzgebung/gesetzgebung-mensch-gesundheit/gesetzgebung-schutz-vor-schall-laser.html>
- > **Musik und Hörschäden - Informationen für alle, die Musik spielen oder hören, SUVA:** http://www.schallundlaser.ch/1_de/pdf/suva_musik_und_hoerschaeden.pdf
- > **Schall und Laser (Cercle Bruit):** http://www.schallundlaser.ch/1_de/index.html
- > **Amt für Umwelt (AfU) – Thema Lärm:** <https://www.fr.ch/de/afu/energie-landwirtschaft-und-umwelt/laerm/laerm>

Auskünfte

Amt für Umwelt AfU
Sektion Luft, Lärm und NIS

Impasse de la Colline 4, 1762 Givisiez

T +41 26 305 37 60, F +41 26 305 10 02
sen@fr.ch, www.fr.ch/afu

Mai 2019